



Abrechnung von KFO-Leistungen

Aktuelle Fragestellungen – Hilfe für den Praxisalltag

Nachstehend sind einige Themen und Beschlüsse des GOZ-Ausschusses der BLZK aufgeführt, die für den täglichen Umgang mit GOZ und GOÄ im Bereich der Kieferorthopädie hilfreich sein können.

Berechnung Invisalign

Dem GOZ-Ausschuss der BLZK erscheint folgende Abrechnungsvariante denkbar: Es wird der Abschlag über die GOZ Nrn. 603 – 609 unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 2 bzw. 2 Abs. 1 GOZ berechnet. Daher ist hierbei für das Einsetzen der Aligner die zusätzliche Abrechnung nach GOZ Nr. 623 gemäß GOZ-Bestimmungen zu GOZ Nrn. 603 – 608 nicht möglich. Zusätzlich stellt das Anbringen von Komposit-Attachments jedoch eine „neue“ Leistung nach § 6 Abs. 2 GOZ dar. Hierfür wird häufig GOZ Nr. 610 als Analogposition verwendet.

Berechnung eines festsitzenden Retainers

Ein Retainer ist entgegen der Auffassung mancher privater Krankenversicherungen nicht Inhalt der GOZ 603 – 609. Insofern ist auch der Zeitpunkt der Eingliederung des Retainers (während oder nach der Berechnung von Abschlägen zu 603 – 609) für die Abrechenbarkeit unerheblich, solange nicht vier Behandlungsjahre überschritten sind. Ein geklebter Retainer ist eine „neue Leistung“ nach § 6 Abs. 2 GOZ. Häufig wird hierfür je Klebestelle des Retainers jeweils die GOZ Nr. 610 analog angesetzt. Dies ist vertretbar und nachvollziehbar, da die Anfertigung einer Klebestelle nicht exakt der Leistungsbeschreibung der GOZ 610 entspricht – wohl aber dem vergleichbaren Aufwand gemäß § 6 Abs. 2 GOZ. Der Retainerdraht kann über GOZ Nr. 614 abgerechnet werden.

Berechnung eines festsitzenden Retainers nach abgeschlossener KFO-Behandlung

Nach Abschluss einer KFO-Behandlung nach GOZ 603 – 608 (Zeitraum von vier Jahren

nicht erforderlich!) stehen dem Behandler für einen Lingualretainer selbstverständlich ebenfalls GOZ Nr. 610 analog und GOZ Nr. 614 zur Verfügung.

Berechnung des indirekten Klebens von Brackets

Die Definition für „indirektes Kleben“ in der Kieferorthopädie lautet wie folgt: „Befestigen der Brackets mittels labortechnisch gefertigter Übertragungsschablonen.“

Problematisch ist es hierbei, dass einige Versicherer sich in Unkenntnis der tatsächlich erbrachten Leistung auf die Leistungsbeschreibung der GOZ 610 (d. h. inklusive Material- und Laborkosten) beziehen und die Erstattung der Laborkosten ablehnen.

Der Ansatz von GOZ 700 analog bzw. GOÄ 2700 analog (siehe Berechnung der OP-Schablone bei der Implantation) plus Material- und Laborkosten sowie plus GOZ 610 ist eine vertretbare Auslegung der GOZ.

Dr. Peter Klotz
GOZ-Ausschuss der BLZK

Bitte beachten:

Die Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte ist seit dem 1. November 2006 unter folgender Adresse zu erreichen:

Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte (RBZ)

Keßlerstraße 1/I
90489 Nürnberg

Ansprechpartnerinnen und Telefonnummern bleiben unverändert:

Michaela Ballhorn, Telefon: 0911 59725-91;
Claudia Engert, Telefon: 0911 59725-92;
Fax: 0911 59725-99